

## **5. Nachtrag**

### **zum Vertrag „Hallo Baby“**

**zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V  
zur Vermeidung von Frühgeburten und infektionsbedingten Geburtskomplikationen  
VKZ: 120 A14 003 81**

zwischen

#### **der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern,**

Züricher Str. 25, 81476 München

vertreten durch

Herrn Gerhard Fuchs, Vorsitzender des Vertragsausschusses,  
Frau Sigrid König, Vorständin des BKK Landesverbandes Bayern und  
Herrn Stefan Bäumlner, Vorsitzender der Mitgliederversammlung der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft  
Bayern

- nachfolgend „**VAG Bayern**“ genannt -

und

#### **der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg,**

Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,

vertreten durch Frau Dagmar Stange-Pfalz, Vorsitzende des Vertragsausschusses

- nachfolgend „**VAG Baden-Württemberg**“ genannt -

und

#### **dem BKK Landesverband Mitte,**

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

- stellvertretend für die Teilnehmer der regionalen Vertragsarbeitskreise Hannover und Mainz im BKK LV  
Mitte (Selektive Verträge) -

vertreten durch Thomas Korte,

- nachfolgend „**BKK LV Mitte**“ genannt -

und

**der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Hessen,**

Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,

vertreten durch Herrn Roland Rogge, Vorsitzender des Vertragsausschusses,  
- nachfolgend „VAG Hessen“ genannt -

und

**dem BKK Landesverband Nordwest,  
handelnd für die Arbeitsgemeinschaft Selektivverträge**

Hatzper Str. 36, 45149 Essen

vertreten durch Dirk Schleert, Geschäftsbereichsleitung,  
- nachfolgend „ARGE Nordwest“ genannt -

und

**dem Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF),**

Arnulfstr. 58, 80335 München,

vertreten durch Herrn Dr. Klaus Doubek, 2. Vorsitzender  
- nachfolgend „BVF“ genannt -

und

**dem Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V. (BDL),**

Vor dem Neuen Tor 2, 10115 Berlin,

vertreten durch Herrn Dr. Bernhard Wiegel, Vorstandsmitglied,  
- nachfolgend „BDL“ genannt -

und

**der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination**

vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Herbert-Lewin-Platz 2 10623 Berlin

- nachfolgend „AG Vertragskoordination“ genannt -

Der Rahmenvertrag „Hallo Baby“ zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten und infektionsbedingten Geburtskomplikationen wird wie folgt geändert:

I. In § 4 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

- (7) Wurde eine Kündigung gemäß Absatz 6 ausgesprochen, informiert die VAG Baden-Württemberg alle übrigen Vertragspartner dieses Vertrages. Die besonderen ambulanten Leistungen dieses Vertrages können für innerhalb der Vertragslaufzeit eingeschriebene Versicherte auch über die Vertragslaufzeit hinaus erbracht werden, bis die Versorgung gemäß § 5 Abs. 7 endet. Die teilnehmenden Ärzte sind berechtigt, diese über die Vertragslaufzeit der betreffenden BKK hinaus erbrachten Leistungen abzurechnen und die in Anlage 6 genannten Vergütungen zu erhalten.

II. Der § 5 Teilnahme von Versicherten wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5**

#### **Teilnahme von Versicherten**

- (1) Die Teilnahme an der Versorgung nach diesem Vertrag ist für die Versicherten freiwillig. Sie schränkt das Recht auf die freie Arztwahl innerhalb der teilnehmenden Frauenärzte nicht ein.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind Versicherte der teilnehmenden BKKen (Anlage 1), wenn eine ärztlich festgestellte Schwangerschaft vorliegt. Die Versicherten können durch den teilnehmenden Frauenarzt in diesen Vertrag eingeschrieben werden. Die Versicherte kann ihre Teilnahme gemäß § 140a Abs. 4 Satz 2 SGB V innerhalb von zwei Wochen gegenüber ihrer BKK ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gegenüber der BKK erfolgen. Über den Widerruf und das Ende der Teilnahme der Versicherten an dem Vertrag informiert die BKK den Arzt der Versicherten zeitnah.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist bei einem wichtigen Grund möglich. Die Versicherte kann diese zum Beispiel bei einem Wohnortwechsel, einer Praxisschließung oder einem gestörten Arzt-Patientenverhältnis erklären. Die außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist durch die Versicherte schriftlich, elektronisch bzw. zur Niederschrift gegenüber der BKK mit Wirkung für die Zukunft möglich. Die BKK bestätigt der Versicherten die außerordentliche Kündigung und informiert den Arzt der Versicherten unmittelbar.
- (4) Die Teilnahme der Versicherten beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung nach Anlage 4. An die Teilnahmeerklärung ist die Versicherte für die Dauer der Teilnahme gebunden. Mit der Teilnahmeerklärung verpflichtet sich die Versicherte zur Erreichung der Vertragsziele alle notwendigen Untersuchungen wahrzunehmen. Die Teilnahmeerklärung ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen vom teilnehmenden Frauenarzt an die VAG Bayern postalisch zu übersenden.
- (5) Bei einem Wechsel der BKK durch eine teilnehmende Versicherte innerhalb der am Vertrag teilnehmenden BKK, muss eine Neueinschreibung der Versicherten erfolgen.
- (6) Die Teilnahme an diesem Vertrag kann durch die betroffene BKK bei Feststellung eines Pflichtverstoßes der Versicherten außerordentlich beendet werden. Ein Pflichtverstoß liegt vor, wenn die Versicherte ihre vertraglichen Pflichten nach Abs. 4 Satz 3 trotz vorherigem schriftlichen Hinweis ihrer BKK auf die Folgen ihres Pflichtverstoßes nicht wahrnimmt. In

diesem Fall endet die Teilnahme zum Ende des Quartals, in dem die BKK den Pflichtverstoß festgestellt und der Versicherten mitgeteilt hat. Die BKK informiert den Arzt über das Ausscheiden der Versicherten aus diesem Vertrag zeitnah.

(7) Die Teilnahme der Versicherten an dem Vertrag endet:

- mit Zugang einer entsprechenden Widerrufserklärung bei der BKK,
- mit dem Zugang der außerordentlichen Kündigung nach Abs.3,
- mit dem Datum zu dem die BKK die Teilnahme aufgrund eines Pflichtverstoßes beendet hat,
- mit Abschluss der Leistungserbringung nach diesem Vertrag (Ende der Schwangerschaft),
- mit dem Ende des Vertrages,
- mit dem Wechsel zu einer nicht teilnehmenden Krankenkasse,
- oder mit Ende der Teilnahme des betreuenden Frauenarztes.

(8) Beim Wechsel der Versicherten zu einem nicht am Vertrag teilnehmenden Arzt besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Vertrag.

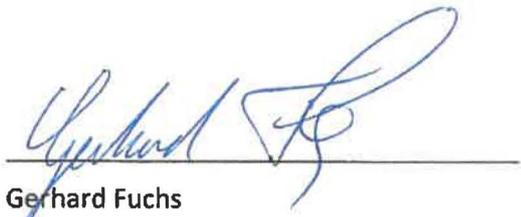
III. Die Anlage 1 „Teilnehmende Betriebskrankenkassen“ wird angepasst und ausgetauscht.

IV. Die Anlage 3 „Patienteninformation“ wird angepasst und ausgetauscht.

V. Die Anlage 4 „Teilnahme- und Einverständniserklärung der Versicherten“ wird angepasst und ausgetauscht.

VI. Der Nachtrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Jugendstadt, den 08.12.2021



Gerhard Fuchs

Vorsitzender des Vertragsausschusses  
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, 2021

i.V.  11.1.22

**Sigrid König**

**Vorständin des BKK Landesverbandes Bayern**

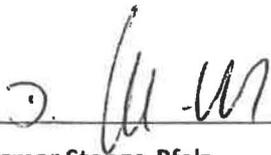
Regen \_\_\_\_\_, den 07.12.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Bäuml', written above a horizontal line.

Stefan Bäuml

Vorsitzender der Mitgliederversammlung  
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern

Biberach, den 13. 12. 2021

  
\_\_\_\_\_

Dagmar Stange-Pfalz

Vorsitzende des Vertragsausschusses  
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg

Hannover, den 30.12.2021



Thomas Korte

BKK Landesverband Mitte

stellvertretend für die Teilnehmer der regionalen Vertragsarbeitskreise Hannover und Mainz im BKK LV  
Mitte (Selektive Verträge)

Kornwestheim, den 09.12.2021



Roland Rogge

Vorsitzender des Vertragsausschusses  
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Hessen

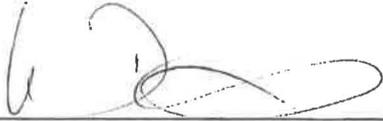
lesen, den 08.12.2021

Dirk Schleert

Dirk Schleert

Geschäftsbereichsleitung BKK-LV NORDWEST

Wiesbaden, den 13.12.2021



Dr. Klaus Doubek

Berufsverband der Frauenärzte e.V.

SR \_\_\_\_\_, den 11/11.2021,



Dr. Bernhard Wiegel

Vorstandsmitglied des  
Berufsverbands Deutscher Laborärzte e.V.

Berlin, den 2.12.2021



Dr. Andreas Gassen

Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen  
Bundesvereinigung  
AG Vertragskoordination

**Anlage**

Anlage 1 „Teilnehmende Krankenkassen“

Anlage 3 „Patienteninformation“

Anlage 4 „Teilnahme- und Einverständniserklärung der Versicherten“